

SATZUNG

„Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft e.V.“

Präambel

Vor Ihnen liegt die Satzung des Vereins Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft e.V. Hervorgegangen aus einem langjährigen Projekt in der Region Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hagen, werden in diesem Verein Unternehmerinteressen im Bereich der Medizintechnik gebündelt.

Als Kompetenzpool stellen die dem Verein angeschlossenen Unternehmen Kunden ihr Know-how zur Verfügung. Gemeinsam werden Lösungen erarbeitet, die ein Einzelunternehmen nicht umsetzen könnte, die Flexibilität des mittelständisch produzierenden Unternehmens bleibt in dieser Struktur jedoch erhalten.

In dieser Weise profitieren nicht nur die Vereinsmitglieder sondern insbesondere die Kunden von diesem Verbund. Das Netzwerk schafft ständig neue Verbindungen und Arbeitsgemeinschaften und richtet sich stets an den sich verändernden Marktanforderungen aus.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft e. V.“ mit Sitz in Altena. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitswirtschaft. Auf der Grundlage der bisherigen Arbeit der Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft unterstützt der Verein die Zusammenarbeit aller Beteiligten dieses Netzwerkes mit dem Ziel, die Region als Standort für Gesundheitswirtschaft und Medizintechnik zu stärken und zu profilieren. Dazu zählt auch die Begleitung der Wirtschafts-, Struktur- und Arbeitspolitik in der Region zur weiteren Entwicklung des Kompetenzfeldes Gesundheitswirtschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der Vereinsmitglieder,
- durch Beratungs-, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen,
- die Initiierung und Begleitung von Projekten unter Einbeziehung öffentlicher Förderprogramme des Landes NRW, des Bundes und der Europäischen Union,
- die Verbesserung und Vernetzung der Kommunikation zwischen den Beteiligten,

- die Einleitung von Kooperationen zwischen Unternehmern, Gesundheitseinrichtungen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
 - die Profilierung der Beteiligten auf dem gesundheitswirtschaftlichen Sektor,
 - eine stärkere Diversifizierung und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen.
2. Der Verein kann zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen. Der Verein kann sich an der Gründung von Gesellschaften mit diesem Unternehmenszweck oder an schon derartig existierenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Beendigung von juristischen Personen und Personengesellschaften
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, die jedoch nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1x jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Einberufungszweckes einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich,
 - d) die Erteilung von Entlastungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Grundzüge der zukünftigen Jahresarbeit,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, insbesondere über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - h) Entscheidung über die Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll durch den Geschäftsführer anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d. h. die Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Daneben erhält der Verein einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorstand gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Staffelung der Jahresmitgliedsbeiträge berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Daher wird jedes Mitglied gebeten, Änderungen bezüglich seiner beitragsrelevanten Voraussetzungen dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Es können projektbezogene Sonderumlagen erhoben werden. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder entsprechend der Vorgabe der Beitragsordnung.

Altena, 14. Mai 2007

Alexander Zuchowski
1. Vorsitzender

Stefan Pietzner
2. Vorsitzender